Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-34561

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestimmt, in welchen Fächern Unterricht zu erteilen sei. Für die ersten 40 Stunden trägt die Gemeinde die Kosten; die Kosten der übrigen Stunden bestreitet der Kanton aus der Schulsubvention.

Kantonales Lehrerseminar.

1927 wurde am Lehrerseminar als obligatorisches Unterrichtsfach die Einführung in die lateinische Kirchensprache zum Lesen und Verstehen der liturgischen Texte aufgenommen. Vom 13. bis 18. Oktober 1930 fand ein Handfertigkeitskurs für Kartonnagearbeiten für 12 Schüler des 3. und 4. Kurses statt.

Kanton Obwalden.[1])

Gesetzgebung. 1. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen vom 23. Januar 1932.

2. Verordnung über die Lehrerversicherungskasse vom 29. Dezember 1927. — Abänderung dieser Verordnung vom 23. Januar 1932.

3. Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 29. Dezember 1927. — Verordnung betreffend Stipendien zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen vom 16. März 1929.

4. Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen vom 29. Februar 1928.

Zu 1.: Die Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention wurde erlassen auf Grund der Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 15. März 1930, die den Kantonen eine Erhöhung des Bundesbeitrages brachte. (Text im II. Teil.)

Zu 2.: Die Annahme der Verordnung über die Lehrerversicherungskasse durch den Kantonsrat stellte die Alters- und Invalidenversorgung sicher. Die Abänderung von 1932 sieht eine Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten und eine bessere Anpassung des jährlichen Beitrags aus der Bundesschulsubvention vor.

Geplant ist auch eine Revision des Schulgesetzes. Die zur Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen eingeladenen Gemeinden haben sich jedoch nur vereinzelt geäußert.

Kanton Nidwalden.

Gesetzgebung. 1. Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes vom 28. April 1929.

2. Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 29. Juli 1931.

---

[1]) Amtsbericht über die Staatsverwaltung des Kantons Unterwalden ob dem Wald für die Amtsperiode 1926/28 und Bericht über die Primarschulen für die Schuljahre 1927/29.

3. Verordnung über die Verteilung der Stipendien im Institut Maria Rickenbach vom 20. Oktober 1928. — Verordnung über die Verteilung der Freiplätze an der Stiftsschule in Engelberg vom 20. Oktober 1928.

Zu 1.: Durch Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes werden die Summen festgelegt, durch die der Staat die Primar- und Sekundarschulen unterstützt.

Zu 2.: Das neue Maturitätsreglement ersetzt dasjenige vom 23. März 1907 und trägt der neuen Situation Rechnung, die durch die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bund von 1925 geschaffen wurde. In der Sitzung des Bundesrates vom 16. Juli 1928 wurde den Maturitätsausweisen des Kollegiums St. Fidelis in Stans von neuem die eidgenössische Anerkennung ausgesprochen. Die Prüfung wird nach Typus A, ausnahmsweise nach Typus B abgenommen.

Zu 3.: Bei der Nachsuchung der Anerkennung durch den Landrat von Nidwalden im Jahre 1859 hat das Frauenkloster Maria Rickenbach als Gegenleistung das Anerbieten gemacht, von der Zeit der landesrätlichen Bestätigung an „fortwährend und zu allen Zeiten ihres Bestandes acht arme Kinder von Nidwalden und bei bessern Vermögensumständen noch mehrere Kinder unentgeltlich pflegen, kleiden, nähren, erziehen und für ihren Unterricht in Religion, Schule und Arbeit sorgen zu wollen.“ Die Verordnung von 1928 bezieht sich auf die Verteilung dieser Freiplätze, bei der nur arme, wirklich unterstützungsbedürftige Familien zu berücksichtigen sind. Die Stipendien können in der Regel nur an Kinder erteilt werden, die die zweite Primarklasse bereits absolviert haben. Nach erfolgter Aufnahme darf kein Kind ohne Bewilligung des Regierungsrates vor Absolvierung der siebenten Klasse entlassen werden.

Auch die Verordnung über die Verteilung der Freiplätze an der Stiftsschule in Engelberg hat ihren Ursprung in einer alten Vereinbarung, in der „Vergleichsurkunde zwischen Ob- und Nidwalden vom 8. August 1816, betreffend das Kloster und das Tal Engelberg“. Gemäß § 1 dieser Urkunde hat Nidwalden das Anrecht auf drei Freiplätze, die gemäß der neuen Verordnung an „talentierte, offenbar zu höherer Bildung berufene Jünglinge“ verliehen werden, und vorab an solche, die sich in finanziellen Verhältnissen befinden, welche ihnen den Besuch einer höhern Lehranstalt sonst kaum oder gar nicht gestatten würden. Nur wenn sich nachher nicht andere geeignete Bewerber melden, kann ein Freiplatz über die Dauer von vier Jahren hinaus an denselben Inhaber abgegeben werden.